

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Brackwede	27.02.2014	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	18.03.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Luftreinhalteplan Halle, Sachstandsbericht zu den Verkehrssicherungsmaßnahmen

Betroffene Produktgruppe

11.02.07 Verkehrsangelegenheiten

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Bezirksvertretung Brackwede, 17.01.2013, TOP 12.1, Drucksachen-Nr. 4226/2009-2014
Bezirksvertretung Brackwede, 06.06.2013, TOP 1.1.2 und 6.1, Drucksachen-Nr. 5826/2009-2014
Stadtentwicklungsausschuss, 11.06.2013, TOP 8, Drucksachen-Nr. 4915/2009-2014
Bezirksvertretung Brackwede, 14.11.2013, TOP 1.1
Bezirksvertretung Brackwede, 23.01.2014, TOP 1.1.3

Sachverhalt:

Die Bezirksvertretung Brackwede hat im Zuge der Beratungen zu den Auswirkungen des Luftreinhalteplanes (LRP) Halle die Errichtung einer (mobilen) Fußgängersignalanlage im Bereich „Heidekamp“ sowie die Wiederinbetriebnahme der in diesem Bereich vorhandenen stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage beschlossen.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat sich mit dem entsprechenden Beschluss vom 11.06.2013 der Forderung nach der Einrichtung einer mobilen Fußgängersignalanlage für die Geltungsdauer des LRP Halle angeschlossen.

Weiterhin hatte die Bezirksvertretung Brackwede die durch die Anwohnerinitiativen „Heidekamp“ und „Kupferhammer“ eingereichten Fragen zur Verkehrssicherung unterstützt und eine Beantwortung dieser Fragen (auch) gegenüber der Bezirksvertretung gebeten.

Die beiden Anwohnerinitiativen sind zwischenzeitlich mit Briefen vom 23.01.2014 bzw. 03.02.2014 ausführlich informiert worden, welche der vorgeschlagenen/geforderten Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit möglich sind und umgesetzt werden können.

Die Straßenverkehrsbehörde durfte im Hinblick auf die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen (wie bei allen anderen Anträgen auch) nicht „völlig frei“ entscheiden. Um sämtliche Prüfungen/Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörde liegen als „Klammer“ die Vorschriften der § 39 und 45 StVO. Danach hat sie bei Ihren Entscheidungen über die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen zu beachten, dass Verkehrszeichen und -einrichtungen u. a. **nur dort** anzuordnen sind, wo dies aufgrund der **besonderen Umstände zwingend geboten** ist. Das bedeutet im Ergebnis auch, dass Maßnahmen, die den Betroffenen häufig wünschenswert, sinnvoll oder erforder-

derlich erscheinen, nur dann angeordnet werden dürfen, wenn diese Maßnahmen objektiv betrachtet zur Abwehr einer konkreten Gefahrensituation zwingend erforderlich sind.

Auf der Basis der genannten Vorschriften der StVO sowie der durchgeführten Verkehrsbeobachtungen, der im Anhörungsverfahren durch die Polizei und den Träger der Straßenbaulast vorgebrachten Gesichtspunkte, der Unfallauswertung für die Brockhagener Straße und nicht zuletzt der vorliegenden Verkehrserhebungen/-zählungen ergibt sich zu den einzelnen Punkten folgender Sachstand:

Fußgängersignalisierung im Bereich der Wohnsiedlung „Heidekämpchen“

Bei der Anordnung einer Lichtzeichenanlage handelt es sich um die Anordnung einer „Verkehrseinrichtung“ im Sinne der StVO. Damit darf auch eine Signalisierung nur dann angeordnet werden, wenn die besonderen örtlichen Umstände dies zwingend erfordern.

Auf einen entsprechenden Beschluss der BV Brackwede hatte die Straßenverkehrsbehörde die Querungssituation in diesem Bereich bereits 2012 überprüft. Sie war dabei in Abstimmung mit Polizei und Baulastträger und nach mehreren Ortsterminen zu dem Ergebnis gekommen, dass grundsätzlich ausreichend große Lücken im Verkehrsfluss auf der Brockhagener Straße vorhanden waren, um diese auch ohne Signalanlage queren zu können. Auch sonst sprachen zu diesem Zeitpunkt objektiv keine Gesichtspunkte (nach Auswertung der Unfallsituation der letzten Jahre ist dieser Bereich im Hinblick auf eine Unfallentwicklung unter Beteiligung von querenden Fußgängern oder Radfahrern völlig unauffällig) für eine Signalisierung. Diese Aussage konnte sich zu dem Zeitpunkt „nur“ auf die Verkehrssituation ohne „zusätzliche“ Lkws aufgrund des LRP Halle beziehen, da dieser zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht in Kraft war. Über dieses Prüfergebnis ist die Bezirksvertretung in der Sitzung am 17.01.2013 ausführlich informiert worden.

Die Bezirksregierung Detmold hat im Vorfeld des LRP Halle mit der Polizei, dem Baulastträger und der Straßenverkehrsbehörde eine Verkehrsschau auf der vorgesehenen Lkw-Umleitungsstrecke durchgeführt. Dabei wurde auch die (Fußgänger-) Signalisierung im Bereich Heidekamp noch einmal hinterfragt. Im Ergebnis hatte die Bezirksregierung den Landesbetrieb Straßenbau NRW aufgefordert, für diesen Abschnitt eine Baustellen-Fußgängersignalanlage so vorzubereiten, dass sie innerhalb weniger Tage installiert werden kann, wenn die Lücken im Verkehrsfluss der Brockhagener Straße für eine sichere Querung nicht (mehr) ausreichen. Diese Vorgabe für den Landesbetrieb gilt (zumindest bis zum Ende der Lkw-Umleitung durch den Bielefelder Süden) auch weiterhin.

Im Zuge der Beratungen im Vorfeld der zu erwartende Lkw-Umleitung hatte Herr Moss als Beigeordneter des Dezernats „Bauen/Planen“ eine erneute Prüfung der Signalisierung zugesagt. Die Straßenverkehrsbehörde hat deshalb unter Beteiligung der Polizei und des Baulastträgers die Situation noch ein weiteres Mal überprüft. Auch nach Rechtskraft des LRP Halle und Umsetzung der Lkw-Sperrung in Halle hat sich die Situation nicht „entscheidend“ verändert.

Die bei den Ortsterminen in den Spitzenstunden zu beobachtenden Fahrbahnquerungen durch Fußgänger erreichen (selbst bei Einbeziehung der in diesem Bereich zusätzlich querenden Radfahrer) nicht annähernd die in den entsprechenden Richtlinien und Regelwerken „geforderten“ Quervorgänge. Auch die Zahl der in diesem Bereich gezählten Fahrzeuge liegt (zum Teil ebenfalls deutlich) unterhalb der Einsatzgrenzen einer Signalanlage.

Bei zahlreichen Ortsterminen war immer wieder zu beobachten, dass die Brockhagener Straße mit den weiterhin vorhandenen Lücken im Verkehrsfluss sicher zu queren ist (wenn auch gelegentlich kurze Wartezeiten erforderlich waren). Insbesondere waren keine Gefähr-

dungen querender Fußgänger oder gar Unfälle in diesem Querungsbereich zu beobachten. Die zwingende Notwendigkeit einer Signalisierung besteht nach gemeinsamer Einschätzung der beteiligten Dienststellen damit weiterhin **nicht**, so dass die entsprechende Anordnung nicht zulässig ist.

Sofern sich die Situation nach Einschätzung der beteiligten Dienststellen doch noch verändern sollte, kann der Landesbetrieb Straßenbau NRW wie oben dargestellt kurzfristig reagieren.

Geschwindigkeitsüberwachungsanlage im Bereich der Wohnsiedlung „Heidekämpchen“

Die Stadt Bielefeld darf kommunale Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen (unabhängig davon ob stationär oder mobil) nicht „einfach an jeder Stelle“ durchführen. Durch die entsprechenden Vorgaben im OBG (im Juni letzten Jahres ergänzt durch einen entsprechenden Erlass zur Änderung der Verwaltungsvorschriften) ist genau festgelegt, wo die Stadt nach Abstimmung mit der Polizei Messstellen zur Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit einrichten darf.

Die Anlage an der Brockhagener Straße im Bereich „Heidekamp“ ist schon seit vielen Jahren nicht mehr in Betrieb. Das Ordnungsamt stand 2010/2011 vor der Frage, diese Anlage von analoger auf digitale Technik umzustellen.

Durch die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben des Ordnungsbehördengesetzes durfte die Stadt Bielefeld zu diesem Zeitpunkt kommunale Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen grundsätzlich nur an solchen Standorten durchführen, die entweder unmittelbar an schutzwürdigen Einrichtungen (wie z. B. Kindergärten, Schulen oder Alteneinrichtungen) lagen oder bei denen eine Unfallhäufung mit der Unfallursache „überhöhte Geschwindigkeit“ vorlag. Da das Amt für Verkehr nach entsprechender Überprüfung und in Abstimmung mit der Polizei zu dem Ergebnis gekommen war, dass die formalen Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsüberwachung durch die Stadt Bielefeld in diesem Bereich nicht (mehr) vorlagen, durfte die Stadt den Standort auch nicht mehr betreiben. Das Ordnungsamt hatte diese Anlage deshalb zwar nicht umgerüstet, den Mast und das Gehäuse zur „Abschreckung“ aber weiterhin stehen lassen.

Inzwischen haben sich durch eine geänderte Erlasslage auch die formalen Anforderungen an einen Standort für kommunale Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen verändert. Es gibt zwar immer noch Vorgaben, wo die Kommunen überhaupt Messstellen einrichten dürfen, sie sind jetzt jedoch nicht mehr ausschließlich auf Unfallhäufungen oder schutzwürdige Einrichtungen „angewiesen“. So kann jetzt z. B. auch in Bereichen, in denen **vermehrt** schwächere Verkehrsteilnehmer (Radfahrer/Fußgänger) auftreten oder in denen gehäufte Geschwindigkeitsübertretungen **bekannt sind**, überwacht werden.

Nach dem Einsatz eines Verkehrszählgerätes zur Erfassung der Verkehrsmengen und des Geschwindigkeitsniveaus und eigenen Fußgänger-/Radfahrerzählungen hat die Straßenverkehrsbehörde in Abstimmung mit der Polizei festgestellt, dass im Bereich „Heidekamp“ Geschwindigkeitsmessungen (wieder) zulässig sind. Die Straßenverkehrsbehörde hat das Ordnungsamt deshalb im Dezember 2013 gebeten, dort im Rahmen der vorhandenen Ressourcen (Personal/Messfahrzeuge) **mobile** Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen.

Stationäre Anlagen zur Geschwindigkeitsüberwachung sind in Bielefeld in den letzten Jahren nur auf **Beschluss der Unfallkommission** und nur an **Unfallhäufungsstellen** eingerichtet worden. Da die Errichtung einer stationären Überwachungsanlage mit hohen Investitionskosten verbunden und sie ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung von Unfallentwicklungen mit der Unfallursache „überhöhte Geschwindigkeit“ ist, sollte ihr Einsatz nach Einschätzung der in der

Unfallkommission beteiligten Dienststellen und Behörden auch weiterhin auf diese Einsatzbereiche beschränkt bleiben. Unfallhäufungsstelle ist die Brockhagener Straße an dieser Stelle (zum Glück) schon seit vielen Jahren nicht mehr gewesen. Damit „fehlt“ die sachliche Notwendigkeit, um in diesem Bereich (erneut) eine **stationäre** Anlage zu betreiben.

Nur ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die vor Ort noch vorhandene Technik nicht mehr

einsatzfähig ist. Deshalb müsste das Ordnungsamt hier incl. aller Messtechnik und Straßenbauarbeiten eine „komplett neue“ Anlage errichten. Hierfür stehen nach Auskunft des Ordnungsamtes weder im laufenden Jahr noch mittelfristig Haushaltsmittel zur Verfügung.

Zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Brockhagener Straße zwischen Queller Straße und dem Beginn der geschlossenen Ortschaft

Im diesem Bereich der Brockhagener Straße gilt zurzeit unterschiedlich eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h bzw. 70 km/h. Die Anwohnerinitiative Heidekamp hatte gefordert, die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Wohnbereich Heidekamp auf 50 km/h zu reduzieren. Der Antrag der Bürgerinitiative Kupferhammer geht noch einen Schritt weiter und fordert, die zulässige Höchstgeschwindigkeit in dem o.g. Bereich durchgängig auf 50 km/h zu senken.

Bei der Brockhagener Straße handelt es sich um eine Landesstraße außerhalb einer geschlossenen Ortschaft. Damit gilt nach den allgemeinen Vorgaben der StVO dort zunächst eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h (bzw. 60 km/h für Lkws). Hierfür ist die Brockhagener Straße aufgrund ihrer Funktion als Landesstraße und mit ihrem Ausbauzustand auch grundsätzlich ausgelegt/geeignet. Die „eigentlich“ zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h ist im angesprochenen Bereich in der Vergangenheit unter Würdigung der örtlichen Verhältnisse bereits auf 60 km/h bzw. 70 km/h reduziert worden. Wie oben dargestellt kann die Straßenverkehrsbehörde im Hinblick auf § 45 Abs. 9 StVO diese zulässige Höchstgeschwindigkeit nur dann noch weiter reduzieren, wenn die örtliche Situation dies **zwingend** erfordert.

Nach Abschluss des Anhörverfahrens mit der Polizei und dem Träger der Straßenbaulast hat die Straßenverkehrsbehörde aufgrund ihrer Verkehrsbeobachtungen angeordnet, die zulässige Höchstgeschwindigkeit zwischen Queller Straße und dem Beginn der geschlossenen Ortschaft durchgängig auf 60 km/h zu begrenzen. Diese Entscheidung beruht hauptsächlich auf den Beobachtungen, dass hier Schüler auf dem Weg zur Gesamtschule Brackwede auf ihren Rädern im gesamten Abschnitt die Straßenseite wechseln, also auch in den Bereichen, in denen zurzeit die zulässige Höchstgeschwindigkeit noch 70 km/h beträgt. Diese Quersituation ist vergleichbar mit dem Bereich Heidekamp, in dem „schon“ eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h gilt. Im Ergebnis ist es deshalb erforderlich (aber auch ausreichend), die zulässige Höchstgeschwindigkeit auch in den „70er-Bereichen“ auf 60 km/h zu reduzieren. Nach Abschluss des Anhörverfahrens mit Polizei und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW als zuständigem Baulastträger sind in diesem Bereich der Brockhagener Straße über die beschriebenen Quersituationen hinaus keine besonderen örtlichen Gesichtspunkte – und erst recht auch keine Unfallentwicklung – zu erkennen, die es zwingend erfordern würden, die Geschwindigkeit hier noch weiter abzusenken.

Das Amt für Verkehr hat am 14.01.2014 eine Verkehrszählung an der Kreuzung Brockhagener Straße/Steinhagener Straße durchgeführt, um festzustellen, wie sich der zusätzliche Lkw-Verkehr „aus Halle“ auf dem Bielefelder Stadtgebiet weiter aufteilt. Für die Brockhagener Straße ergibt sich aus dieser Zählung ein DTV-Wert von 9011 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden mit einem Schwerverkehrsanteil von 585 Fahrzeugen. Für die Fahrtrichtung stadteinwärts (Richtung Gütersloher Straße, „Längsverkehr“ auf der L 806 und einbiegende Fahrzeuge aus beiden Armen der Steinhagener Straße) ergibt sich ein DTV-Wert von 5022 Fahrzeugen bei

einem Schwerverkehrsanteil von 457 Fahrzeugen.

Die Straßenverkehrsbehörde hat auf dieser Grundlage auch noch geprüft, ob sich im Hinblick auf die Regelung des § 45 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 StVO (Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm) ein anderer Ansatz zur (weiteren) Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Brockhagener Straße ergeben könnte.

Nach den „Schallimmissionsplänen Verkehr“ liegen die Lärmpegel an der Brockhagener

Straße ganz überwiegend unterhalb der durch die Lärmschutzrichtlinien StV vorgegebenen Grenzwerte von 70 bzw. 60 dB (A) (Tag- bzw. Nachtwerte).

Nach diesen Lärmschutzrichtlinien dürfen straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen ohnehin erst dann angeordnet werden, wenn bauliche Maßnahmen (wie z. B. der Einbau von „Flüsterasphalt“) umgesetzt wurden und trotzdem noch Grenzwertüberschreitungen vorliegen.

Der entsprechende Bereich „Verkehrslärmimmission“ des Amtes für Verkehr kommt außerdem auch unter Berücksichtigung der aktuellen Verkehrszählung und des zusätzlichen Lkw-Aufkommens durch die Umleitungsmaßnahmen des LRP Halle zu dem Ergebnis, dass sich durch eine Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h

nur für Lkws bzw.
für alle Verkehrsteilnehmer

der Lärmpegel um rund 0,5 dB (A) bzw. knapp 1 dB (A) reduzieren würde. Weil Lärmpegeländerungen unter 2 dB (A) für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbar sind, ist die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h keine geeignete Maßnahme zur Verringerung der Lärmbelastung. Da die einschlägigen Lärmpegel nach den Schallimmissionsplänen ganz überwiegend nicht überschritten werden, bauliche Maßnahmen möglich wären und die Straßenverkehrsbehörde ohnehin keine ungeeignete Maßnahme anordnen dürfte, ist im Ergebnis auch im Hinblick auf die genannte Vorschrift des § 45 Abs. 1 StVO keine weitere Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit möglich.

Die „Harmonisierung“ der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf einheitlich 60 km/h wird zu einer verbesserten Akzeptanz bei den betroffenen Verkehrsteilnehmern führen. Außerdem wird sich die Verstetigung des Verkehrsflusses aufgrund entfallender Brems- und Beschleunigungsvorgänge auch positiv auf die Lärmbelastung der Brockhagener Straße auswirken.

Über die Beschlüsse der BV Brackwede und des Stadtentwicklungsausschusses hinaus gibt es zu den weiteren Forderungen/Fragen der Anwohnerinitiativen folgende Informationen:

Mobile Geschwindigkeitsüberwachungen in anderen Bereichen der Brockhagener Straße und Gütersloher Straße (mit Ausnahme der Veerhoffstraße, hierzu siehe weiter unten)

Wie bereits vorstehend zum Bereich Heidekamp ausgeführt schränken das Ordnungsbehördengesetz und auch die „neue“ Erlasslage die Kommunen bei der Einrichtung von Messstellen zur Geschwindigkeitsüberwachung ein. Nach den bis zum letzten Sommer gültigen Vorgaben war auf dem von der Initiative Kupferhammer genannten Bereichen („andere Stellen“ der Brockhagener Straße und Gütersloher Straße zwischen Brockhagener Straße und Südring) keine kommunale Geschwindigkeitsüberwachung möglich. Auch durch die geänderte Erlasslage ergibt sich hier keine andere Beurteilung, da die im Erlass genannten zusätzlichen Kriterien nicht greifen.

Die Straßenverkehrsbehörde konnte diese Hinweise und die Bitte um (insbesondere nächtli-

che) Überwachungsmaßnahmen nur an die Polizei weitergeben, damit von dort geprüft wird, ob und in welchem Umfang Maßnahmen möglich sind.

Ergebnis (und Auswirkungen) der Messungen im Bereich der Evangelischen Stiftung Ummeln

Das Ordnungsamt hatte im August des letzten Jahres an der Brockhagener Straße in Höhe der Veerhoffstraße (Fahrtrichtung stadteinwärts) ein Verkehrsdisplay aufgestellt, um die Ver

kehrsteilnehmer für die im Zuge der Umleitungsmaßnahmen des LRP Halle angeordnete „neue“ zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zu sensibilisieren. Nach Auswertung der Messergebnisse wurde die jetzt geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nur von rund 38 Prozent der Verkehrsteilnehmer eingehalten während der überwiegende Anteil der Messungen mit rund 41,5 Prozent in dem Bereich zwischen 51 und 60 km/h lag. Weitere rund 13 Prozent der gemessenen Fahrzeuge lagen mit ihrer Geschwindigkeit im Bereich zwischen 61 und 70 km/h. Darüber hinaus waren immer noch rund 7,5 Prozent noch schneller als 70 km/h.

Im Hinblick auf die festgestellte tatsächliche Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in dem beschriebenen Umfang und den besonderen schutzwürdigen Personenkreis, der die Brockhagener Straße in diesem Bereich nutzt/quert, ist die Straßenverkehrsbehörde aufgrund der neuen Erlasslage (siehe oben) nach Abstimmung mit der Polizei zu dem Ergebnis gekommen, dass auch an dieser Stelle kommunale Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen zulässig sind.

Wie im Bereich „Heidekampstraße“ hat die Straßenverkehrsbehörde deshalb das Ordnungsamt gebeten, hier eine Messstelle für die mobile Geschwindigkeitsüberwachung einzurichten und diese im Rahmen der Möglichkeiten zu betreiben. Hierfür muss jedoch zunächst noch ein Randstreifenbereich so befestigt werden, dass das städtische Messfahrzeug dort ordnungsgemäß aufgestellt werden kann. Die entsprechenden Arbeiten sollen nach erfolgter Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW kurzfristig durchgeführt werden.

Sanierung des Geh- und Radweges an der Brockhagener Straße zwischen Sommerstraße und Lederstraße

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW als zuständiger Baulastträger hatte ursprünglich vorgesehen, diese Baumaßnahme im Oktober/November 2013 durchzuführen. Der Landesbetrieb hatte hierzu geplant, für die Bauarbeiten einen Fahrstreifen der Brockhagener Straße einzuziehen, den Fahrverkehr durch eine Lichtzeichenanlage zu regeln und Fußgänger und Radfahrer über die Sommerstraße, Landheim und die Lederstraße umzuleiten.

Mit Inkrafttreten des LRP Halle hatte sich die Bezirksregierung Detmold ihre Zustimmung zu allen in der Umleitungsstrecke des LRP vorgesehenen verkehrsregelnden Maßnahmen vorbehalten.

Die Bezirksregierung hatte im Hinblick auf die Baumaßnahme des Landesbetriebs von ihrem Zustimmungsvorbehalt Gebrauch gemacht und darauf verwiesen, dass sie den Einsatz einer Baustellen-Signalanlage in diesem Bereich der Brockhagener Straße zum seinerzeitigen Zeitpunkt für nicht möglich und die Beibehaltung einer zweistreifigen Verkehrsführung im Baustellenbereich für unbedingt erforderlich hielt. Da die Bezirksregierung den Landesbetrieb aufgefordert hatte, weitere Planungen zunächst dort (und parallel der Stadt Bielefeld) vorzulegen, hat der Landesbetrieb diese Baumaßnahme nicht wie ursprünglich geplant im letzten Jahr durchgeführt.

Das Amt für Verkehr ist hierzu weiterhin im Gespräch mit dem Landesbetrieb. Durch eine entsprechende Änderung in den Zuständigkeitsregelungen der StVO entfällt der Zustimmungsvorbehalt der Bezirksregierung.

Im Hinblick auf die tatsächliche Entwicklung an der Brockhagener Straße sowie der Verkehrserhebungen der Bezirksregierung und der „eigenen“ Verkehrszählung hält das Amt für Verkehr die ursprünglich geplante Baustellenregelung für grundsätzlich praktikabel und auch verkehrssicher. Von der Baustelleneinrichtung wäre aber gerade auch der Schulweg zur Gesamtschule Brackwede betroffen. Da nach aller Erfahrung viele Fußgänger und Radfahrer die vorgesehene Umleitung über die Sommerstraße, Landheim und die Lederstraße eher nicht annehmen werden sondern sich im ungünstigsten Fall ihren Weg „durch die Baustelle“ suchen werden, sollte die vorgesehene Sanierung nach Einschätzung des Amtes für Verkehr soweit eben möglich außerhalb der Schulzeiten stattfinden.

Die Baustellenkoordinierung des Amtes für Verkehr hat dem Landesbetrieb deshalb signalisiert, dass sie die Schulferien im Jahr 2014 für die geeigneten Zeiträume zur Durchführung der Sanierung hält. Auf dieser Grundlage werden weitere Abstimmungsgespräche mit dem Landesbetrieb geführt.

Fahrbahnverengung an der Queller Straße (Kreisverkehr)

Bei der von der Anwohnerinitiative Heidekamp angeregten Fahrbahnverengung (oder auch bei anderen **baulichen** Maßnahmen - wie z. B. auch der angesprochene Bau eines Kreisverkehrs an der Kreuzung Brockhagener Straße/Queller Straße -) handelt es sich nicht um straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen, die durch die Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden können.

Für die Planung und Umsetzung baulicher Maßnahmen ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW als Straßenbaulastträger zuständig. Den entsprechenden Kontakt hat Frau Struck als Sprecherin der Initiative nach einem Gespräch mit Herrn Moss auch schon aufgenommen.

Den beteiligten Dienststellen (und Mitarbeitern) ist bewusst, dass den betroffenen Anliegern diese Themen „am Herzen liegen“ und dass sie hier auf Situationen hinweisen, die als gefährlich empfunden werden. Die Brockhagener Straße als Landesstraße hat von ihrer Verkehrsbedeutung und –belastung ja auch eine andere „Qualität“ als viele ruhige Wohn- oder Erschließungsstraßen in Brackwede oder im Bielefelder Stadtgebiet. Dazu kommt die aktuelle zusätzliche Belastung durch die Umleitung des Schwerverkehrs aus Halle, die immer noch mit viel Unsicherheiten, Sorgen und Emotionen verbunden ist.

Auch in Kenntnis dieser verständlicherweise sehr emotionalen Sichtweise ist die Straßenverkehrsbehörde bei ihren Prüfungen und Entscheidungen an die (zum Teil sehr formalen) Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gebunden und darf sich dabei nur an objektiv festgestellten konkreten Gefahren orientieren. Auch das Ordnungsamt muss sich bei der Durchführung kommunaler Verkehrsüberwachungsmaßnahmen zwingend nach den Vorgaben des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) richten.

Damit waren dann im Ergebnis letztlich „nur“ die oben beschriebenen Maßnahmen anzuordnen/umzusetzen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	.
Moss	